

Vorlage Nr.: V-LB0206/22
Datum:

Vorlage für den Ortschaftsrat Langebrück

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Langebrück	08.02.2022	öffentlich	beschließend
--------------------------	------------	------------	--------------

Gegenstand:

Prüfauftrag zur zukünftigen Nutzung des "Herltschen Gartens"

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister nimmt zur Kenntnis, dass der Ortschaftsrat an einer Klärung der jahre-
langen Missstände im „Herltschen Garten“ interessiert ist und das Anliegen des Eigentümers
unterstützt.

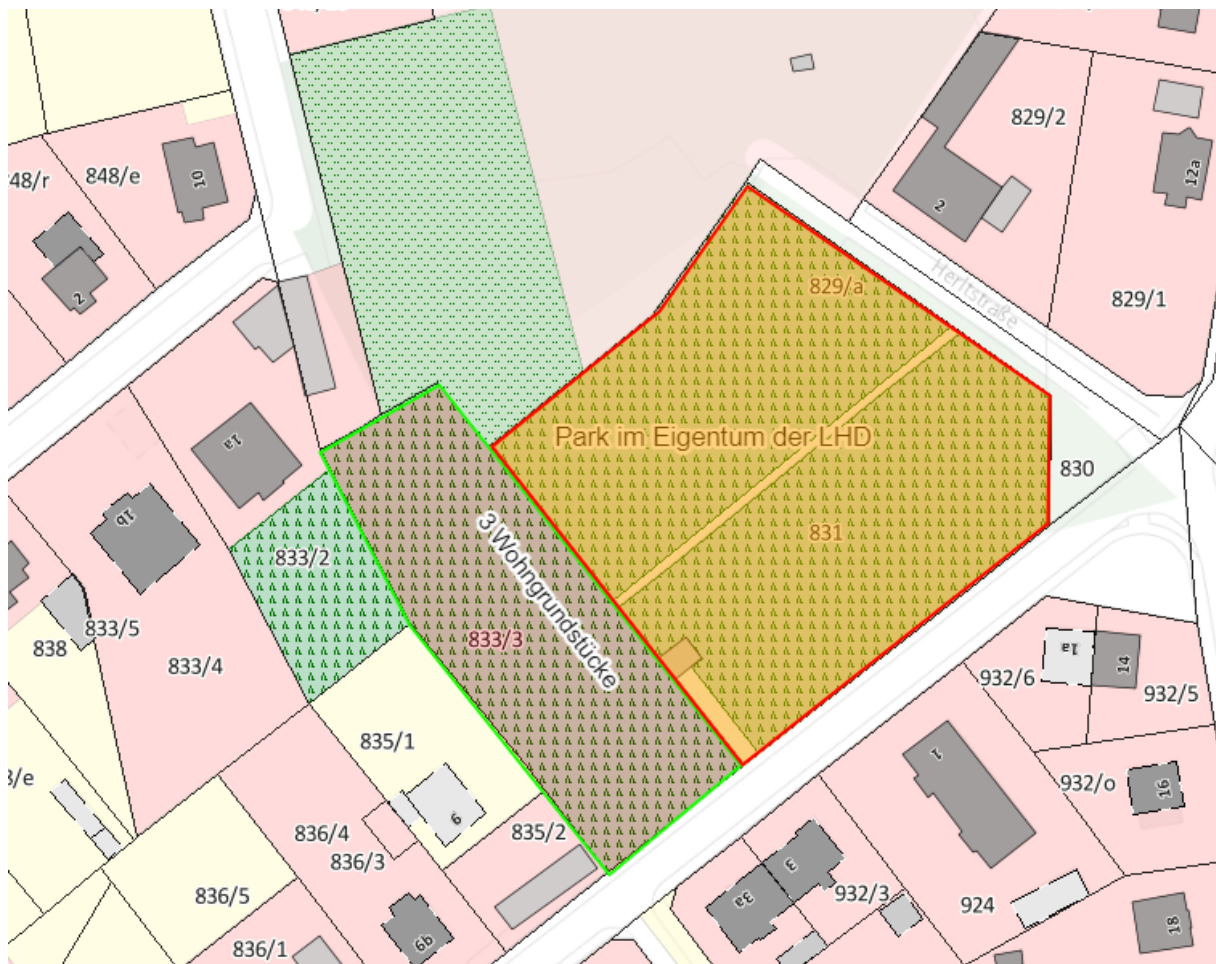
Der Oberbürgermeister wird aufgefordert folgendes Anliegen des Eigentümers der Flurstücke
Langebrück 833/3 und 831 zu prüfen:

1. Es soll eine baurechtliche Prüfung zur Bebauung des Flurstückes LB 833/3 mit 3 Einfami-
lienhäusern erfolgen
2. Das Flurstück LB 831 soll der Landeshauptstadt Dresden mit der Maßgabe geschenkt
werden, dass der Park als öffentliche Parkanlage erhalten bleibt/nutzbar gemacht wird.
3. Für diese Zweckbestimmung erhält die Landeshauptstadt Dresden 1/3 des Verkaufserlö-
ses aus LB 833/1
4. Der Oberbürgermeister wird gebeten, über die Ergebnisse der Prüfung dem Ortschafts-
rat bis April 2022 zu berichten

Begründung:

Das noch zur Verfügung stehende Gelände betrifft zwei aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Langebrück der Stadt Dresden eingetragene Grundstücke

- Grundstück 831 mit 6170 qm
- Grundstück 833/3 mit 2862 qm



Der Eigentümer dieser Flurstücke trat mit Schreiben vom 08.März 2021 mit folgendem Anliegen an den Ortschaftsrat heran:

„Wir würden anstreben, das Grundstück derart zu "teilen", dass wir dort drei Baugrundstücke ausweisen und verkaufen können (z.B. im Abschnitt 833/3); den dadurch entstehenden Erlös würden wir zu 1/3 zusammen mit dem Restgrundstück (831) der Stadt Dresden / der Ortschaft Langebrück schenken, mit der Maßgabe, dass dort tatsächlich ein öffentlich zugänglicher Park

entsteht (und eine spätere Umwandlung in Bauland ausgeschlossen wird). „

Der Ortschaftsrates Langebrück signalisierte nichtöffentlich eine grundsätzliche Verhandlungszustimmung.

Nach einer ersten Einschätzung wird eine Bebauung schwierig, da

- Außenbereich nach § 35 BauGB
- geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 SächNatSchG
- besonders geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung

Dennoch ergeben sich Vorteile für die Ortschaft/ die LHD:

- endgültige Klärung des jahrelangen Problems, geregelte Zuordnung der Flurstücke
- artgerechte Pflege des geschützten Baumbestandes
- öffentliche Parkanlage als weiterer Erfüllungspunkt des im EGV festgelegten Naherholungsgebietes
- finanzielle Mittel zur Bewirtschaftung durch Verkauf der 3 Grundstücke

Unter diesen Gesichtspunkten soll eine Prüfung des Anliegens durch die städtischen Fachämter erfolgen

Christian Hartmann
Ortsvorsteher, MdL